



HVBG

HVBG-Info 03/1987 vom 05.02.1987, S. 0200 - 0202, DOK 473/017-BSG

**Rente an frühere Ehefrau - Aufteilung der Hinterbliebenenrente -
BSG-Urteil vom 09.09.1986 - 5b RJ 14/86**

Rente an frühere Ehefrau - Aufteilung der Hinterbliebenenrente
(§ 1268 Abs. 4 RVO - vgl. dazu § 592 Abs. 2 RVO a.F.) -
Verfassungsgemäßheit;

hier: BSG-Urteil vom 09.09.1986 - 5b RJ 14/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 09.09.1986 - 5b RJ 14/86 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Aufteilung der Hinterbliebenenrente zwischen der Witwe und einer früheren Ehefrau des Versicherten hat gemäß § 1268 Abs. 4 RVO entsprechend der Dauer der jeweiligen Ehe auch dann zu erfolgen, wenn dabei der auf die frühere Ehefrau entfallende Teil der Rente den ihr zu Lebzeiten des Versicherten geschuldeten oder gewährten Unterhalt übersteigt (vgl. BSG 12.11.80 - 1 RA 95/79 = SozR 2200 § 1268 Nr. 18 = HV-INFO 7/1984, S. 59-61).
2. Es ist mit dem GG vereinbar, daß eine Hinterbliebenenrente zwischen der Witwe und der früheren Ehefrau eines Versicherten ausschließlich nach der Ehedauer aufgeteilt wird (vgl. BVerfG 10.01.1984 - 1 BvR 55/81 = SozR 2200 § 1268 Nr. 23 = HV-INFO 7/1984, S. 53-57).